

Ausstellungsbedingungen NORLA 09.- 12.09.2010

1. Veranstaltung

Die Norla ist eine Fachausstellung für die Landwirtschaft und Ernährung, Erneuerbare Energie, Forst Jagd, Gartenbau, Kommunaltechnik und Verbraucher.

Sie wird von der MesseRendsburg GmbH durchgeführt

2. Ort und Termine der Ausstellung

2.1 Ort der Veranstaltung

Die 61. NORLA Landwirtschaftsschau findet auf dem Messegelände in Rendsburg statt.

2.2 Dauer der Veranstaltung

09.09. - 12.09.2010

Öffnungszeiten

täglich von 9.00 bis 18.00 Uhr

2.3 Anmeldeschluß

30. Juli 2010

2.4 Aufbau

• Halle

ab 03.09.2010 tägl. 7.00 - 18.00 Uhr

• Freigelände

ab 30.08.2010 tägl. 7.00 - 18.00 Uhr

Aufbau-Ende: 08.09.2010, 20.00 Uhr

2.5 Abbau

• Halle

12.09.2010 ab 19.00 Uhr bis

15.09.2010 bis 18.00 Uhr

• Freigelände

12.09.2010 ab 19.00 Uhr bis

20.09.2010 bis 18.00 Uhr

3. Zulassung

Behörden, Verbände, Organisationen, Hersteller, Handwerksbetriebe, Importeure, Werksvertreter und Händler mit Schwerpunkten in den Bereichen:

Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Technik in der Landwirtschaft für Stall, Hof und Feldwirtschaft, Bauwesen, Energie und Umwelttechnik, Dienstleistung, Beratung und Information, Jagd- und Forstwirtschaft, Garten- und Landschaftspflege, Kommunaltechnik, Wasserwirtschaft, Hauswirtschaft, Sport, Spiel und Freizeit

4. Mietpreise

4.1 Standgrößen

Mindestgröße:

Freigelände: 30 qm, Halle: 10 qm

4.2 Hallen

Reihenstand € 65,00

Eckstand, 2-Wege-Stand € 75,00

Kopfstand € 80,00

Die Netto-Mietpreise beziehen sich auf 1 m² Hallenfläche. Weiterhin werden pauschal 5,00 € pro m² Heizkosten berechnet. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet. Wird nachträglich mehr Fläche als angemeldet beansprucht und zugeteilt, so ist der Mehrbetrag nachzuzahlen

4.3 Freigelände

30 qm	€ 17,00
31 -100 qm	€ 15,00
101 -200 qm	€ 14,00
201 -300 qm	€ 11,00
301 -400 qm	€ 9,00
401 -500 qm	€ 7,00
ab 501 qm	€ 3,00

Es werden folgende Zuschläge im Freigelände erhoben:

1. für Eckstände (2 freie Seiten) 20 %

2. für Kopfstände (3 freie Seiten) 25 %

Die Netto-Mietpreise beziehen sich auf 1 m² Fläche. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet. Wird nachträglich mehr Fläche als angemeldet beansprucht und zugeteilt, so ist der Mehrbetrag nachzuzahlen.

5. Anmeldung

5.1 Standanmeldung

Die Anmeldung erfolgt auf dem Antragsvordruck in Maschinen- bzw. Druckschrift. Der Vordruck ist ordnungsgemäß auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben. Die Anmeldung ist ein unwiderrufliches Vertragsangebot an die MesseRendsburg GmbH, an das der Aussteller bis zum Beginn der Veranstaltung gebunden ist.

5.2 Vertragsinhalt

Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind

a) das Anmeldeformular,

b) die Ausstellungsbedingungen Norla 2010,

c) die im technischen Block enthaltenen Regelungen,

Im Falle der Nichtübereinstimmung gelten die Regelungen in der oben bezeichneten Reihenfolge.

6. Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte.

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Messeleitung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen. Die von der Messeleitung genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes sind vom Aussteller, sofern die Messeleitung nicht Räumung der durch den Untermieter belegten Fläche verlangt, 50% der Standmiete zusätzlich zu entrichten. Für die Entgegennahme von Aufträgen müssen die Auftragsbücher, sofern nicht eigene verwandt werden, neben der Anschrift der Lieferfirmen auch die genaue Anschrift des Standinhabers aufweisen. Aus dem Auftragschein muss ersichtlich sein, bei welchem Aussteller und für welche Firma der Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

6.1 Ausstellen fremder Fabrikate

Das Ausstellen fremder Fabrikate und eine Untervermietung an Dritte ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen wird von dem Aussteller eine Konventionalstrafe in Höhe des doppelten Beteiligungspreises (Standmiete) fällig. Die Messeleitung ist berechtigt, nicht zugelassene Ausstellungsgüter auf Kosten des Ausstellers entfernen zu lassen.

7. Vertragsabschluss

7.1 Auftragsbestätigungen

Über die Annahme des Angebotes entscheidet die MesseRendsburg GmbH durch eine schriftliche Auftragsbestätigung (Zulassung der Aussteller und der gemeldeten Ausstellungsgüter)

7.2 Beschränkung der Aussteller und der Ausstellungsgüter

Die MesseRendsburg GmbH ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Entsprechendes gilt für die Ausstellungsgüter. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

8. Standzuteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch die Messeleitung nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Standeinteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standeinteilung schriftlich erfolgen.

8.1 Änderung der Stände

Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens je 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Die Messeleitung hat dem betroffenen Aussteller eine/n möglichst gleichwertige/n Stand/Fläche zu geben. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle.

Die Messeleitung behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge aus zwingenden Gründen zu verlegen. Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat die Messe-/ Messeleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8.2 Feste und fliegende Bauten

Feste und fliegende Bauten unterliegen folgenden Auflagen:

- der Genehmigung der Messeleitung und Vorlage der Unterlagen bei der örtlichen Bauaufsichtsbehörde, dem Bauamt Stadt Rendsburg
- Beachtung feuerpolizeilicher Auflagen seitens der Baubehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde
- Erd- und Fundamentarbeiten unterliegen der Genehmigungspflicht der Messeleitung

Ausstellungsbedingungen NORLA 09.- 12.09.2010

- nach Beendigung der NORLA bzw. nach Vertragsende müssen bauliche Veränderungen beseitigt und von der Messeleitung abgenommen werden. Bei Nicht- oder Schlechterfüllung ist die Messeleitung berechtigt, auf Kosten des Ausstellers den übernommenen Zustand wiederherstellen zu lassen.
- Aussteller mit festen Gebäuden verpflichtet sich zur Teilnahme an jeder NORLA. Die Gebäude müssen generell in einem ansehnlichen Zustand gehalten werden.
- Gebäude, die im Bereich von weiteren Veranstaltungen liegen, die auf dem Messegelände Rendsburg durchgeführt werden, müssen im angemessenen Rahmen dieser Veranstaltung kostenfrei für die Messeleitung zur Verfügung gestellt werden (sofern keine eigene Beteiligung erfolgen kann).

8.3 Austausch, Überlassung an Dritte

Ein Austausch des zugewiesenen Standes mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Standes an Dritte ist ohne entsprechende Vereinbarung mit der MesseRendsburg GmbH nicht gestattet.

9. Ausstellungsgüter

Es können nur die vereinbarten Ausstellungsgüter ausgestellt werden; sie dürfen nur nach Vereinbarung mit der MesseRendsburg GmbH von ihrem Platz entfernt werden. Ein Austausch kann nur nach schriftlicher Vereinbarung mit der MesseRendsburg GmbH eine Stunde vor Beginn und eine Stunde nach Schluss der täglichen Öffnungszeiten erfolgen.

9.1. Zugelassene Ackerschlepperfabrikate

Bei Demonstrationen von Zusatzgeräten wie Frontladern, Schlepperkabinen, Zapfwellenpumpen und auch anderen Anbaugeräten dürfen **nur** Schleppermarken verwandt werden, die auf der NORLA 2010 vertreten sind. Bei Zuwiderhandlungen ist die Messeleitung berechtigt, die Schlepper auf Kosten der Aussteller zu entfernen. Demonstrationsobjekte müssen bis spätestens 31. August 2010 schriftlich bei der Messeleitung gemeldet werden. Nach der Meldung erfolgt eine schriftliche Bestätigung der Messeleitung.

9.2 Lebende Tiere zu Demonstrationszwecken

Lebende Tiere zu Demonstrationszwecken werden nur zugelassen, wenn vorherige schriftliche Anmeldung bei der Messeleitung erfolgt und die veterinärpolizeilichen Auflagen beachtet und eingehalten werden.

10. Zahlungsbedingungen

10.1 Fälligkeit

Die 1. Hälfte des Rechnungsbetrages ohne Mehrwertsteuer ist einen Monat nach Rechnungsdatum, die 2. Hälfte zuzüglich der Mehrwertsteuer aus dem Gesamtrechnungsbetrag bis zum 15.08.2010 fällig. Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort fällig.

10.2 Beanstandungen

Beanstandungen der Rechnungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung schriftlich gegenüber der MesseRendsburg GmbH erfolgen.

10.3 Vermietungspfandrecht

Zur Sicherung ihrer Forderungen behält sich die MesseRendsburg GmbH vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Für Schäden an dem Pfandgut haftet die MesseRendsburg GmbH nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

11. Absage, Nichtteilnahme des Ausstellers, Rücktritt der MesseRendsburg GmbH

11.1 Absage, Nichtteilnahme des Ausstellers

Die Standmiete ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn der Aussteller seine Teilnahme absagt oder ohne eine solche Absage an der Veranstaltung nicht teilnimmt. Sagt der Aussteller seine Teilnahme ab und gelingt eine anderweitige Vermietung des Standes, behält die MesseRendsburg GmbH gegen den Erstmieter einen Anspruch auf Kostenbeteiligung in Höhe von 25% der in Rechnung gestellten Standmiete. Die volle Standmiete ist dann zu entrichten, wenn die MesseRendsburg GmbH die vereinbarte Standfläche weitervermietet, die Gesamtvermietfläche oder die Standmiete sich jedoch durch die Absage/ Nichtteilnahme vermindert.

Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der MesseRendsburg GmbH diese Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten.

11.2 Rücktritt der MesseRendsburg GmbH

Die MesseRendsburg GmbH ist zum Rücktritt berechtigt, wenn

- die vollständige Mietzahlung nicht bis spätestens zu dem in der Rechnung festgelegten Zeitpunkt eingegangen ist und der Aussteller auch nicht nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist zahlt;
- wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung in der Person des angemeldeten Ausstellers nicht mehr vorliegen oder der MesseRendsburg GmbH nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte. Der Aussteller hat die MesseRendsburg GmbH über den Eintritt dieser Ereignisse unverzüglich zu unterrichten
- der Aussteller gegen das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt;

Die MesseRendsburg GmbH kann in den oben genannten Fällen Ersatzansprüche geltend machen. Ziffer 11.1 findet entsprechende Anwendung.

12. Ausstellerstand

12.1 Freigelände

Der Freigeländestand wird dem Aussteller im vorhandenen Zustand übergeben. Nach Ausstellungs- bzw. Vertragsende ist dieser Zustand wieder herzustellen. Die Beseitigung von Unebenheiten im Freigelände ist Sache des Ausstellers.

Die Errichtung von offenen Feuerstellen im Freigelände bedarf der Anmeldung durch den Aussteller und der Genehmigung der Messeleitung und des Bauamtes. Gasgeräte (z.B. Gasöfen, Gasbrenner, Gasheizungen in Wohnwagen) dürfen auf dem Ausstellungsgelände

nur in Betrieb genommen werden, wenn ein Prüfzertifikat eines zugelassenen Gas-Sachverständigen nach den technischen Regeln für Flüssiggas vorliegt. **Der Einsatz von Gasgeräten - gleich welcher Art - ist der Messeleitung anzuzeigen, wobei das Prüfzertifikat mit vorzulegen ist.**

12.2 Halle

Die Wände der Hallenstände, feste Rück- und Seitenwände - bestehend aus einem Grundrahmen, bezogen mit Hartfaserplatten, deren Höhe 2,50 m beträgt, sind ungestrichen und untapeziert.

Die Seitenwände dürfen nicht beklebt, tapeziert, bemalt oder beschädigt werden.

Die Bauhöhe beträgt 2,50 m. Diese Höhe darf nicht überschritten werden, mit Ausnahme des Firmennamens und -zeichens, jedoch nicht über 50 cm hinaus. Im Bereich von Stützen kann die Bauhöhe von 2,50 m nicht überschritten werden!

Die Standflächen können Abweichungen von ± 5 cm haben.

Sollte in besonders gelagerten Fällen eine Ausnahme nicht zu umgehen sein, muß die schriftliche Beantragung durch den Aussteller bzw. Genehmigung durch die Messeleitung vorliegen.

Bei gemeinsamen Rückwänden dürfen nur einseitige Firmenzeichen oder Schilder angebracht werden. Die Rückseite ist neutral zu gestalten. Über die Standgrenzen hinaus dürfen keinerlei Werbemittel verwendet werden. Jegliches Aufhängen von Schildern (von Seiten der Standinhaber) an den Hallenkonstruktionen ist untersagt.

Es müssen die feuerpolizeilichen Bestimmungen beachtet werden, d.h. schwer entflammbare Farben, Stoffe usw. benutzt werden nach DIN 4102. Jeder Ausstellungsstand in den Hallen **muss** mit einer 20 cm hohen Blende versehen werden, sofern es sich nicht um einen Fertigstand handelt.

Offene Feuerstellen in den Hallen sind feuerpolizeilich verboten! Hiervon ausgenommen sind Geräte für die Zubereitung von Speisen und Getränken, die in Küchen aufgestellt werden und die von Versammlungsräumen zumindest abgeschränkt sind.

12.3 Reklamationen

Reklamationen, die sich auf den Stand beziehen, müssen vor Aufbaubeginn schriftlich gemeldet (Abteilung Technik) und anerkannt werden. Mündliche Beanstandungen werden als nicht gemeldet betrachtet.

12.4 Firmenschilder - Geschäftsanschriften

An jedem Stand müssen der Firmenname und die komplette Anschrift des Ausstellers deutlich sichtbar angebracht sein. Bei Familiennamen muss mindestens ein ausgeschriebener Vorname ebenfalls deutlich und sichtbar angebracht sein (§ 70 in Verbindung mit § 15a der Gewerbeordnung).

12.5 Preisauszeichnung

Alle ausgestellten Waren sind entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen mit Preisen auszuzeichnen. Das kann für Serienware durch Preisschilder, durch Auszeichnung des Einzelstückes oder bei Vorführungen durch Angabe des Endpreises bei Schluß der Vorführung erfolgen. Im Verbraucher-Endpreis müssen alle

Ausstellungsbedingungen NORLA 09.- 12.09.2010

Preisbestandteile, mit denen die Ware einheitlich belastet ist, also z.B. Sektsteuer, Preis für zwingendes Zubehör und die Mehrwertsteuer enthalten sein.

12.6 Standbesetzung

Aussteller werden täglich ab 7.30 Uhr eingelassen und müssen spätestens ab 8.45 Uhr ihren Stand besetzt haben. Es muß gewährleistet sein, daß während der allgemeinen Öffnungszeiten eine ständige Standbesetzung anwesend ist. Spätestens 1 Stunde nach Schluß des Ausstellungstages müssen die Aussteller und deren Personal das Gelände verlassen haben, sofern keine Sondergenehmigung der Messeleitung vorliegt.

Kein Stand darf vor dem offiziellen Ende der Ausstellung geräumt werden.

Besucher dürfen grundsätzlich nur vom Stand aus in höflicher Form angesprochen werden, in keinem Fall an- oder festgehalten werden. Jede Anfrage, Reklamation oder Beschwerde, ganz gleich welcher Art, ob berechtigt oder unberechtigt, muß in angemessener Frist sorgfältig bearbeitet und beantwortet werden. Bei schwerwiegenden Differenzen ist die Messeleitung durch Übersendung einer Fotokopie der Beschwerde und Durchschrift der Antwort im eigenen Interesse zu benachrichtigen

12.7 Übernachtung und Feiern auf den Ständen nach täglichem Ausstellungsende

Aus Sicherheitsgründen können Übernachtungen auf dem Ausstellungsgelände – auch in Wohnwagen – von der Polizei und der Messeleitung nicht gestattet werden. Aus den gleichen Gründen ist das Feiern auf den Ständen nach 19.00 Uhr nicht gestattet.

13. Ausstellerausweise

13.1 Kostenlose Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Standes:

In der **Halle** bis 10 qm – 2 Ausweise; für jede weiteren vollen 10 qm Standfläche einen weiteren Ausweis bis 100 qm, ab 100 qm jede weiteren vollen 50 qm je einen Ausweis.

Im **Freigelände** bis 50 qm – 2 Ausweise; für jede weiteren vollen 50 qm Standfläche einen weiteren Ausweis.

13.2 Kostenpflichtige Ausstellerausweise

Bei nachgewiesenem Bedarf können zusätzliche Ausweise kostenpflichtig gegen eine Gebühr von 15,00 € einschließlich Mehrwertsteuer abgegeben werden. Bei Mißbrauch werden die Ausweise mit dem doppelten Preis eines kostenpflichtigen Ausweises in Rechnung gestellt oder eingezogen. Die Ausweise können nur an Erwachsene ausgegeben werden. Der Einsatz von Kindern als Standpersonal ist nicht statthaft!

14. Ausstellerparkplätze

Jedem Aussteller werden auf schriftlichen Antrag auf dem dafür vorgesehenen Formular die unbedingt benötigte Anzahl von Parkplätzen zugewiesen. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs vergeben. Der Preis für einen Parkplatz für die Dauer der Ausstellung beträgt 15,00 € für PKW und 30,00 € für LKW inklusive Mehrwertsteuer.

15. Ausstellungskatalog/Messezeitung

- Die Eintragungen im Katalog bzw. Messezeitung und auf der offiziellen Internetseite sind für jede ausstellende Firma obligatorisch.
- Für die Eintragung im Alphabetverzeichnis und Warenverzeichnis wird vorab ein Pauschalbetrag von € 61,00 zuzüglich Mehrwertsteuer mit der Standmiete in Rechnung gestellt. Die Pflichteintragung umfaßt im Alphabet und Warenverzeichnis die Namen aller auf der Ausstellung vertretenen Firmen, mit einer gegebenenfalls kurzen allgemeinen Warenangabe, Anschrift sowie Standbezeichnung.
- Evtl. im Text eingefügte Embleme / Logoeinblendungen werden nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung gegen eine Gebühr von € 20,00 in Rechnung gestellt.
- Werden die Katalogangaben nicht oder nicht rechtzeitig oder unvollständig eingereicht, können die Eintragungen ohne Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit durch die Messeleitung zu Lasten des Ausstellers vorgenommen werden.

16. Werbung

- Werbemittel werden auf besonderen Antrag grundsätzlich nur an Aussteller vergeben. Andere werden nur berücksichtigt, wenn ihre Werbung nicht mit der Werbung von Ausstellern konkurriert.
 - Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeträgersachen und die Ansprache von Besuchern ist nur innerhalb des Standes gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/ Lichtbilddarbietungen und AV-Meldungen jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung und ist rechtzeitig anzumelden. Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt werden.
 - Die Werbung darf sich nur auf das Ausstellungsgut beziehen. Sie muß frei von Diskriminierungen Dritter sein und darf keine politischen oder sonstigen mit dem Ziel der Ausstellung unvereinbaren Zwecke verfolgen.
 - Ausnahmen von diesen Bedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Messeleitung.
 - Erfüllt der Aussteller die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht, so ist die Messeleitung unbeschadet des Rechtes zur Kündigung aus wichtigem Grunde berechtigt, eine Vertragsstrafe von 50 % des Beteiligungspreises (Standmiete) zu verlangen.
 - Die Durchführung von Tombolen, Ausspielungen und Preisausschreiben ist bei der Messeleitung anzumelden und genehmigen zu lassen.
- ## 17. Versicherungen
- Jeder Aussteller muß eine eigene Betriebshaftpflichtversicherung (Außenversicherung) nachweisen.
 - Das Ausstellungsgut ist nicht gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl usw. durch die Messe-

leitung versichert. Es wird daher der Abschluß einer Ausstellungsversicherung (Transport, Feuer, Einbruch, Diebstahl) empfohlen.

- Die Messeleitung übernimmt für Gegenstände auf den Ständen vor, während und nach der Ausstellung in keiner Form Haftung.

18. An- und Abfuhr der Ausstellungsgüter

Im Interesse einer geordneten Abwicklung werden alle Ausstellungsgüter, die mit der Bundesbahn angeliefert werden, an den Ausstellungsspediteur, Transit Transport 17111, 24783 Osterröfeld, August-Borsig-Str. 11, Tel.: 04331/80950, Fax: 04331/8095199 gerichtet, die besondere Speditionsbedingungen übersendet.

18.1. Adressierung des Ausstellungsgutes

NORLA Rendsburg, Firmenname und Standnummer. Bei Selbstabholung: an eigene Adresse, bahnlagernd, mit Vermerk der Selbstabholung. Die Messeleitung nimmt keine Sendungen entgegen

19. Abfallvermeidung – Recycling

Der Aussteller verpflichtet sich, aktiv zur Reduzierung der anfallenden Abfallmengen beizutragen. Um dieses Ziel zu erreichen kann die Messeleitung die Zulassung mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen erteilen. Dies gilt insbesondere für das getrennte einsammeln von Abfall und den Verzicht auf Einwegdosen und -flaschen. Aussteller, die gegen diese Auflagen und Bedingungen verstoßen, können ohne Abmahnung von der Teilnahme der folgenden Ausstellungen ausgeschlossen werden.

20. Duldung von Straßenschildern, Masten, Lautsprechern und Verteilkästen

Die von der Messeleitung angebrachten Straßenschilder, Hinweisschilder, Lichtmasten, Verteilkästen sowie die Lautsprecher müssen vom Standmieter geduldet werden. Entfernung ist untersagt.

21. Verwirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 2 Wochen nach Schluss der Messe/Ausstellung schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

22. Haus- und Platzrecht

Der Aussteller unterliegt während der Veranstaltung auf dem gesamten Messegelände dem Hausrecht der MesseRendsburg GmbH. Den Anordnungen der bei ihr Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten.

23. Anerkennung der Ausstellungsbedingungen

Der Mieter und seine Beauftragten erkennen durch den Mietvertrag die vorstehenden Ausstellungsbedingungen und den hierzu ergehenden Ergänzungen an, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Der Aussteller verpflichtet sich, seine Angestellten darauf hinzuweisen, er haftet für sie.

24. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für eventuell sich ergebende Rechtsstreitigkeiten gilt Rendsburg als vereinbart, wenn beide Parteien Kaufleute sind.